

**Ordnung für das
Äquivalenz-Feststellungsverfahren
für den Studiengang**

Psychische Gesundheit (BA) / Psychiatrische Pflege (BA)

*Entwurf,
Stand 13.12.2011*

**Ordnung für das
Äquivalenz-Feststellungsverfahren
für den Studiengang
Psychische Gesundheit (BA) / Psychiatrische Pflege (BA)**
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 1 Anlass und Zuständigkeit

1. Das Äquivalenz-Feststellungsverfahren für den Studiengang *Psychiatrische Pflege* dient der Feststellung, ob Studierende, die in einem Arbeitsfeld der Psychiatrie tätig sind und über einen der in § 5a Abs. 1 der PO für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege genannten Ausbildungsabschlüsse verfügen, im Rahmen ihrer Berufsausbildung Kompetenzen erworben haben, die den Kompetenzen entsprechen, die in den Modulen PP 1-4 vermittelt werden.
2. Das Äquivalenz-Feststellungsverfahren für den Studiengang *Psychische Gesundheit* dient der Feststellung, ob Studierende, die in einem Arbeitsfeld der Psychiatrie tätig sind und über einen der in § 5a Abs. 2 der PO für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege genannten Ausbildungsabschlüsse oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen, im Rahmen ihrer Berufsausbildung Kompetenzen erworben haben, die den Kompetenzen entsprechen, die in den Modulen PG 1-4 vermittelt werden.
3. Zuständig für die Feststellung der Äquivalenz ist der Prüfungsausschuss der FH der Diakonie. Er wird auf Antrag der Studierenden tätig. Der Prüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme des zuständigen Studiengangsleiters / der zuständigen Studiengangsleiterin als Grundlage seiner Beschlussfassung.
4. Das Äquivalenzfeststellungsverfahren kann bei Studierenden nach Absatz (1) als pauschales Verfahren durchgeführt werden; bei Studierenden nach Absatz (2) ist jeweils eine Einzelentscheidung erforderlich.

§ 2 Prüf-Kriterien

1. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob
 - a) das staatlich anerkannte Curriculum der infrage stehenden Berufsausbildung vergleichbare Inhalte in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang und vergleichbare zu vermittelnde Kompetenzen vorsieht wie in den Modulen PG 1 – 4;
 - b) der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde;
 - c) die Gesamtnote der Ausbildung mindestens 3,0 (befriedigend) beträgt.
2. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis kommt, dass die o.g. Kriterien nicht erfüllt sind, hat der / die Studierende eine Einstufungsprüfung abzulegen. Für die Durchführung der Einstufungsprüfung gelten die Regelungen der Einstufungsprüfungsordnung für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom 14.12.2011

Bielefeld, den

Prof. Dr. Martin Sauer
Rektor